

Rechtspropaganda und Rechtserziehung

Methoden komplexer Leitung und Planung der Rechtspropaganda im Betrieb

HERBERT GEIDEL, Direktor des VEB Zernag Zeit
Dr. KARL-HEINZ CHRISTOPH, Abteilungsleiter
im Ministerium der Justiz

In vielen Betrieben wurde in Verwirklichung des Politbürobeschlusses zur Rechtserläuterung vom 7. Mai 1974¹ und des Beschlusses des Ministerrates über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. Juni 1974 (GBl. I Nr. 32 S. 313) erfolgreich zur weiteren Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Werktätigen beigetragen. Damit wurden wesentliche Voraussetzungen auch dafür geschaffen, eine hohe Ordnung, Disziplin und Sicherheit durchzusetzen. Es konnten der Schutz des Volkseigentums weiter verbessert, Arbeitsunfälle, Brände und Havarien vermindert und insgesamt die Arbeit mit dem sozialistischen Recht im Interesse der planmäßigen Verwirklichung unserer Wirtschafts- und Sozialpolitik wirksamer gestaltet werden.

In dem Maße, wie unter Führung der Betriebsparteiorganisationen der SED staatliche Leiter und gesellschaftliche Kräfte ihre Verantwortung für die Erziehung zum sozialistischen Rechtsbewußtsein immer besser wahrnahmen, war es notwendig, die Arbeit auf diesem Gebiet komplex zu leiten, zu planen und zu koordinieren. Die Rechtspropaganda als Bestandteil der politischen Massenarbeit erreicht dann einen hohen Wirkungsgrad, „wenn sie straff geleitet, einheitlich organisiert und vorausschauend geplant wird, wenn sie nicht dem Selbstlauf überlassen bleibt“.²

Wie in anderen Betrieben wurden im VEB Zernag Zeit und im VEB Gießerei Rudolf Harlaß Karl-Marx-Stadt komplexe Maßnahmepläne der Rechtspropaganda erarbeitet und durchgeführt. Die mehrjährigen Erfahrungen mit solchen Leitungsinstrumenten lassen sich nunmehr genauer überblicken, einschätzen und verallgemeinern.

Bewährte Instrumente komplexer Leitung und Planung

Die Vielfalt der Aufgaben und die Unterschiede in Situation und Arbeitsweise der einzelnen Betriebe bewirkten, daß sich für die komplexe Leitung und Planung der Rechtspropaganda verschiedene Methoden herausbildeten. Zu nennen sind vor allem:

- die Tätigkeit von Beratungs- oder Koordinierungsgremien, die unter Leitung des Direktors, eines seiner Stellvertreter oder des Justitiars regelmäßig über notwendige Maßnahmen zur Erhöhung des sozialistischen Rechtsbewußtseins beraten;
- * die Festlegungen zur Rechtsarbeit, einschließlich der Rechtspropaganda, in betrieblichen Leitungsdokumenten, bei denen es um Aufgaben geht, zu deren komplexer Lösung auch das Recht genutzt werden muß;
- der Erlaß spezieller betrieblicher Ordnungen zu Fragen der Rechtsarbeit und Rechtspropaganda;
- die Erarbeitung jährlicher Analysen über den Stand der Rechtsarbeit und Rechtspropaganda in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 4 der VEB-VO, zu denen in Beratungen des Betriebsdirektors-Schlußfolgerungen für die weitere Tätigkeit auf diesem Gebiet gezogen werden;
- die Arbeit mit Maßnahmeplänen der Rechtspropaganda.

Ausgehend von prinzipiellen Festlegungen zur Rechtsarbeit und Rechtspropaganda in der Arbeitsordnung des Betriebes bestehen z. B. im VEB Zernag Zeit sich ergän-

zende Regelungen, die in allen Leitungsbereichen und auch in den gesellschaftlichen Organisationen eine zielstrebige, aufeinander abgestimmte Arbeit der Leiter, Leitungen und gesellschaftlichen Kräfte zur weiteren Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Werktätigen und zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit gewährleisten. Dazu gehört, daß in Leitungsentscheidungen zu den verschiedensten inhaltlichen Fragen gleichzeitig über die dazugehörigen Aufgaben der Rechtspropaganda entschieden wird. Bewährt haben sich als Leitungsinstrumente des Betriebsdirektors auch spezielle Ordnungen.³ So gibt es eine Ordnung über Grundsätze der Führungs- und Leitungstätigkeit zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit. Die Leiter finden hier eine konkrete Anleitung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten zur Verwirklichung des sozialistischen Rechts. Eine Organisationsanweisung zur Kontrolle der Rechtserziehung und Durchsetzung des Rechts enthält u. a. die notwendigen betrieblichen Festlegungen für die Anerkennung als „Kollektiv der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“.

In der täglichen Arbeit hat sich zur Durchsetzung der genannten Leitungsdokumente der Maßnahmeplan der Rechtspropaganda als eine wichtige Voraussetzung für das Bemühen um eine kontinuierliche Planerfüllung und die Senkung volkswirtschaftlicher Verluste erwiesen. Seine strikte Realisierung bis in die Arbeitskollektive führte zu wesentlichen Fortschritten im Kampf um vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit und um eine Atmosphäre der Achtung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit an jedem Arbeitsplatz. Auf der Rechtskonferenz des Rates des Kreises Zeit am 6. Dezember 1978 konnte eingeschätzt werden, daß mit dem Maßnahmeplan ein Instrument geschaffen wurde, mit dem es noch besser gelungen ist, bewußtes gesellschaftliches Verhalten als ein wesentliches Merkmal sozialistischer Lebensweise nachhaltig zu fördern und zu formen.

Entsprechendes gilt für die Arbeit des VEB Gießerei Rudolf Harlaß, der seit 1975 mit solchen Maßnahmeplänen arbeitet.

Grundsätze der komplexen Planung der Rechtspropaganda

Zusammenfassend kann man auf Grund der Erfahrungen dieser und anderer Betriebe⁴ feststellen, daß die komplexen Maßnahmepläne der Rechtspropaganda auf der Ebene der Betriebe ein bewährtes und zweckmäßiges Leitungsdokument zur Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts geworden sind. In Übereinstimmung mit dieser Erkenntnis haben inzwischen der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und andere örtliche Staatsorgane, wie z. B. die Kreistage Zeit und Königs Wusterhausen, ausgehend von §§ 34, 48 GöV die Betriebe in ihrem Territorium beauftragt, solche Maßnahmepläne zu erarbeiten.

Für deren Anlage und inhaltliche Gestaltung — auch für die Diskussion über die weitere Entwicklung dieser betrieblichen Dokumente — sollen die folgenden Bemerkungen als Anregung dienen:

- Grundlage der Maßnahmepläne sind die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und die zu ihrer Durchführung von der Betriebsparteiorganisation festgelegten politisch-ideologischen Aufgaben.⁶
- In dem Maßnahmeplan werden die wichtigsten rechtspropagandistischen Aktivitäten im Betrieb bestimmt. Der Plan wird unter Federführung des Betriebsdirektors zusammen mit den gesellschaftlichen Kräften erarbeitet und verwirklicht. Nach Beratung in den jeweiligen Leitungsgremien unterzeichnen Betriebsdirektor,